Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/3/14 2Ob51/63 (2Ob52/63) (2Ob53/63)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1963

Norm

ABGB §1327 c2

Rechtssatz

Die Möglichkeit einer Einberufung des Studierenden ist außer Betracht zu lassen, weil nach der derzeitigen Gesetzeslage Hochschüler, die einen ordnungsgemäßen Studienfortgang nachweisen, bis zur Vollendung des Studiums vom Wehrdienst zurückgestellt werden und weil anderseits die Möglichkeit eines Kriegsausbruches bei einer Prognose der künftigen Entwicklung füglich nicht berücksichtigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 51/63
  Entscheidungstext OGH 14.03.1963 2 Ob 51/63
  Veröff: ZVR 1963/234 S 237

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0031615

Dokumentnummer

JJR_19630314_OGH0002_0020OB00051_6300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at